1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. November 1989	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts *Ändert GVBl. II 351-35*	377
1. 11. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden . . . . . . *Ändert GVBl. II 363-26*	378

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts*)

Vom 7. November 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Buchst. b erhält folgende Fassung:
   „b) wenn die zu genehmigenden Aktivitäten die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung
      aa) das 10^{10}fache, wenn es sich um radioaktive Stoffe in umschlossener Form im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anlage I der Strahlenschutzverordnung handelt,
      bb) das 10^{7}fache, wenn es sich um radioaktive Stoffe in offener Form handelt,

      überschreiten und zugleich bei Vorhandensein dieser Stoffe in mehreren Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen die Möglichkeit des Zusammenwirkens der Stoffe über mindestens diesen Aktivitätsbereich besteht,".
2. Als Buchst. c wird angefügt:
   „c) für eine Landessammelstelle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) Ändert GVBl. II 351-35

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden*)

Vom 1. November 1989

Auf Grund § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel 1

Das der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161), beigefügte Kostenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

(1) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für solche Anträge, deren Bearbeitung oder abschließende Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat. In diesem Fall sind die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Leistungen nach dieser Verordnung zu berechnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 1989

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 363-26

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (KostVerz – LV)

Inhaltsübersicht

1 Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung

2 Großmaßstäbige Karten und entsprechende Auszüge

3 Landeskartenwerke, Sonderausgaben, Sonderkarten und entsprechende Auszüge

4 Luftbildkarten und -pläne sowie Luftbildarbeiten

5 Druckschriften

6 Sonstiges

7 Auslagen

Nr.	Gegenstand		Gebühr
1	**Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung**		
1.1	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (TP-, NivP- oder GravP-Kartei einschließlich der entsprechenden Beschreibungen; TP = Trigonometrischer Punkt, NivP = Nivellementpunkt, GravP = Gravimetriepunkt) und Daten aus der topographischen Paßpunktdatei		
1.1.1	Erstausfertigung	für den ersten Punkt für jeden weiteren Punkt	12 DM 6 DM
1.1.2	Mehrausfertigung	je Punkt	3 DM
1.1.3	Zur Vervielfältigung freigegebene Auszüge		
		für den ersten Punkt für jeden weiteren Punkt	24 DM 12 DM
	Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn Höhenangaben und Lageskizze auf verschiedenen Blättern nachgewiesen sind. Bei Auszügen aus dem alten Nachweis der Höhenfestpunkte ist die Gebühr nach der Anzahl der NivP zu bemessen, für die der Auszug beantragt ist.		
1.2	Auszüge (Lichtpausen, Ablichtungen und dergleichen) aus den TP-, NivP- und GravP-Übersichten		
1.2.1	Erstausfertigung	je Blatt	15 DM
1.2.2	Mehrausfertigung	je Blatt	10 DM
1.2.3	Zur Vervielfältigung freigegebene Auszüge		
		je Blatt	30 DM
1.3	Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte, die von anderen Stellen hergestellt werden		
1.3.1	jede angefangene Viertelstunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden		1 DM mindestens jedoch 2 DM
1.3.2	Auszüge, die mit Geräten der Landesvermessungsbehörden (Kopiergeräte, Lichtpausgeräte und dergleichen) angefertigt werden, neben der Gebühr nach Nr. 1.3.1		20 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1 bzw. Nr. 1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.3	Auszüge, die durch die Landesvermessungsbehörden geprüft, ergänzt oder beglaubigt werden, neben den Gebühren nach Nr. 1.3.1 bzw. 1.3.2	nach Nr. 6.3 höchstens jedoch die Gebühr nach Nr. 1.1 bzw. Nr. 1.2
1.4	Daten aus Höhenbanken (Digitale Geländemodelle) Höhendaten mit einer Rasterweite von 40 m und einer mittleren Höhengenauigkeit von ± 2 m für eine durch die abgegebenen Daten gedeckte Fläche	
	bis 2 000 km² pro km²	10 DM
	bis 5 000 km² pro km²	9 DM
	bis 10 000 km² pro km²	8 DM
	bis 15 000 km² pro km²	7 DM
	bis 20 000 km² pro km²	6 DM
	über 20 000 km² pro km²	5 DM
		mindestens jedoch 200 DM
1.5	Besondere Arbeiten, die zur Erfüllung eines Antrages erforderlich werden (z. B. Eintragung von Festpunkten in Karten, besondere Aufbereitung von Daten aus dem Digitalen Geländemodell)	nach Nr. 6
2	**Großmaßstäbige Karten und entsprechende Auszüge**	
2.1	Großmaßstäbige Karten im Sinne der Verordnung über die Darstellung der Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme und entsprechende Auszüge, pro Blatt	
2.1.1	Grundriß (Strichkarte oder Luftbildkarte)	10 DM
2.1.2	Flurstücksbestand	10 DM
2.1.3	Geländeformen	10 DM
	Werden Kartenelemente miteinander kombiniert, so sind die jeweiligen Gebühren zu addieren. Mit der Gebühr ist die Herstellung einer Lichtpause auf bis zu 210 g/m² schwerem Papier abgegolten. Bei anderen Reproduktionsverfahren oder Zeichenträgern ist die Gebühr für den dadurch entstehenden Mehraufwand nach Nr. 6 zu erheben.	
2.2	Genehmigung, großmaßstäbige Karten oder entsprechende Auszüge zu vervielfältigen	
2.2.1	Genehmigung für hessische Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben für Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren oder im Kleinauflagedruck	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 2.1
2.2.2	Genehmigung für andere Stellen oder Personen	das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 2.1
2.3	Besondere Arbeiten, die zur Erfüllung eines Antrages erforderlich werden (z. B. Montage- oder Retuschearbeiten)	nach Nr. 6
3	**Landeskartenwerke, Sonderausgaben, Sonderkarten und entsprechende Auszüge**	
3.1	Karten der Landeskartenwerke (einschließlich ihrer besonderen Ausgaben) sowie von Amts wegen hergestellte Sonderausgaben und Sonderkarten im Sinne der Verordnung über die Darstellung der Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme	
3.1.1	Topographische Karten 1 : 25 000 (TK 25), 1 : 50 000 (TK 50) und 1 : 100 000 (TK 100) pro Blatt	
3.1.1.1	für die Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen	7 DM
3.1.1.2	für die übrigen Ausgabearten (auch TKV 10)	6,50 DM
3.1.2	von Amts wegen hergestellte Sonderausgaben (Wanderwegausgabe 1 : 25 000, Naturparkausgabe 1 : 50 000) pro Blatt	9,50 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.1.3	von Amts wegen hergestellte Sonderkarten mit Ausnahme der historischen Karten	nach Tabelle 1
3.1.4	von Amts wegen hergestellte historische Karten (Nachdrucke bzw. Lichtpausen)	nach Tabelle 2
3.2	Gleichzeitige Abgabe von mehr als 9 Karten nach Nr. 3.1	
3.2.1	bis 49 Exemplare des gleichen Kartenblattes	80 v.H.
3.2.2	bis 199 Exemplare des gleichen Kartenblattes	70 v.H.
3.2.3	bis 999 Exemplare des gleichen Kartenblattes	60 v.H.
3.2.4	1 000 und mehr Exemplare des gleichen Kartenblattes	50 v.H.
3.2.5	bis 199 Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v.H.
3.2.6	200 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.1
3.3	Auf Antrag hergestellte Sonderausgaben und Sonderkarten im Sinne der Verordnung über die Darstellung der Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme	
3.3.1	kartographische, reproduktionstechnische und drucktechnische Arbeiten	nach Nr. 6
3.3.2	Benutzung des Grundlagenmaterials	
3.3.2.1	für Anträge einer hessischen Landes- und Kommunalbehörde zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben, ausgenommen Wander-, Radwege- und Freizeitkarten, pro angefangene 500 cm²	12,50 DM
3.3.2.2	für Anträge anderer Stellen oder Personen	nach Tabelle 3 mindestens jedoch 50 DM
	Mit der Gebühr nach Nr. 3.3.2 ist die Benutzung der Elemente Grundriß, Gewässer, Höhenlinien und Vegetationszeichen abgegolten. Werden nur einzelne dieser Kartenelemente oder zusätzliche Elemente benutzt, so sind zu berechnen für den Grundriß 60 v.H., Gewässer 5 v.H., Höhenlinien 20 v.H., Vegetationszeichen 15 v.H. und für jedes andere Element 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.3.2. Wird ein Element nicht in vollem Umfang genutzt, so erfolgt die Berechnung anteilmäßig.	
	Die Gebühr nach Nr. 3.3.2 wird nicht erhoben bei Kartenausschnitten bis 200 cm² oder solchen, die für amtliche Bekanntmachungen (zur Veröffentlichung) verwendet werden oder bei historischen Karten.	
3.4	Genehmigung, Ausschnitte aus den Landeskartenwerken, Sonderausgaben oder Sonderkarten zu vervielfältigen	
3.4.1	kartographische, reproduktionstechnische und drucktechnische Arbeiten zur Erstellung der Vervielfältigungsvorlagen	nach Nr. 6
3.4.2	Benutzung des Grundlagenmaterials	
3.4.2.1	Genehmigung für hessische Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben, ausgenommen Wander-, Radwege- und Freizeitkarten, pro angefangene 500 cm²	12,50 DM
3.4.2.2	Genehmigung für andere Stellen oder Personen	nach Tabelle 3 mindestens jedoch 50 DM
	Mit der Gebühr nach Nr. 3.4.2 ist die Benutzung der Elemente Grundriß, Gewässer, Höhenlinien und Vegetationszeichen abgegolten. Werden nur einzelne dieser Kartenelemente oder zusätzliche Elemente benutzt, so sind zu berechnen für den Grundriß 60 v.H., Gewässer 5 v.H., Höhenlinien 20 v.H., Vegetationszeichen 15 v.H. und für jedes andere Element 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 3.4.2. Wird ein Element nicht in vollem Umfang genutzt, so erfolgt die Berechnung anteilmäßig.	
	Die Gebühr nach Nr. 3.4.2 wird nicht erhoben bei Kartenausschnitten bis 200 cm² oder solchen, die für amtliche Bekanntmachungen (zur Veröffentlichung) verwendet werden oder bei historischen Karten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
4	**Luftbildkarten und -pläne sowie Luftbildarbeiten**	
4.1	Luftbildkarten, soweit sie nicht nach Nr. 2 abzurechnen sind, Luftbildpläne und Ausfertigungen von Luftbildern	
4.1.1	Lichtpausen	nach Tabelle 4.1 und 4.2
4.1.2	photographische Kontaktkopien	nach Tabelle 6.1 und 6.2
4.2	Vergrößerung von Luftbildern	nach Tabelle 7 und 6.2
4.3	Entzerrung von Luftbildern, ausgenommen Orthoprojektionen, neben der Gebühr nach Nr. 4.2 pro Luftbildoriginal	55 DM
4.4	Genehmigung, Luftbilder, Luftbildkarten, soweit nicht nach Nr. 2.2 abzurechnen ist, Luftbildpläne und Vergrößerungen oder Entzerrungen von Luftbildern ganz oder teilweise zu vervielfältigen, pro Luftbildoriginal	
4.4.1	Genehmigung für hessische Landes- oder Kommunalbehörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben für Vervielfältigungen im Lichtpausverfahren oder im Kleinauflagedruck	20 DM
4.4.2	Genehmigung für andere Stellen oder Personen	100 DM
4.5	Photogrammetrische Auswertung von Luftbildern	
4.5.1	jede angefangene Viertelstunde der Benutzung	
4.5.1.1	eines Punktübertragungsgerätes	15 DM
4.5.1.2	eines Stereokartiergerätes	19 DM
4.5.1.3	eines analogen Stereoauswertegerätes	24 DM
4.5.1.4	eines Orthoprojektors	37 DM
4.5.1.5	eines analytischen Stereoauswertegerätes Mit der Gebühr nach Nr. 4.5.1 sind auch die Kosten für die Arbeit einer am Gerät tätigen Fachkraft abgegolten.	42 DM
4.5.2	jede weitere bei der Auswertung tätige Fachkraft oder Hilfskraft	nach Nr. 6
4.6	Besondere kartographische, reproduktionstechnische oder drucktechnische Arbeiten zur Erfüllung eines Auftrages	nach Nr. 6
5	**Druckschriften**	
5.1	Handausgaben von Verwaltungsvorschriften, pro Exemplar	5 DM
5.2	Sammelband Kartenverzeichnisse der Landesvermessungsämter und des Instituts für Angewandte Geodäsie	5,50 DM
6	**Sonstige Leistungen,** für die keine besonderen Gebührensätze festgesetzt sind	
6.1	Pauschalgebühren	
6.1.1	Lichtpausarbeiten	nach Tabelle 4.1 und 4.2
6.1.2	Mikrophotographien auf 35-mm-Film	nach Tabelle 5
6.1.3	photographische Kontaktarbeiten	nach Tabelle 6.1 und 6.2
6.1.4	photographische Aufnahmearbeiten	nach Tabelle 7 und 6.2
6.1.5	Büroervielfältigungen	nach Tabelle 8
6.1.6	Farbprüfkopien	nach Tabelle 9.1 und 9.2
6.1.7	Kopierarbeiten auf Druckplatten	nach Tabelle 10
6.1.8	Kopierarbeiten auf transparente Bildträger	nach Tabelle 11.1 und 11.2
6.1.9	Kleinoffsetdruck (DIN A4 und DIN A3)	nach Tabelle 12

Nr.	Gegenstand	Gebühr
6.1.10	Offsetdruck	nach Tabelle 13
6.1.11	Falzmaschinenarbeiten	nach Tabelle 14
6.2	sonstige Leistungen von Maschinen und entsprechendem Bedienungspersonal, soweit nach Nr. 6.1 keine Pauschalgebühren festgesetzt sind	nach Tabelle 15
6.3	sonstige personelle Leistungen nach dem Zeitaufwand für jede angefangene Viertelstunde	
6.3.1	Außendienst (einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit)	
6.3.1.1	verantwortlicher Beamter oder Angestellter	19,25 DM
6.3.1.2	sonstige technische Kraft	13,75 DM
6.3.1.3	Meßgehilfe oder entsprechend eingesetzte Kraft	12 DM
6.3.2	Innendienst	
6.3.2.1	technische Fachkraft	16,75 DM
6.3.2.2	sonstige technische Kraft oder Bürokraft	14 DM
	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einem voll befähigten Bediensteten benötigt wird.	
7	**Auslagen**	
	Folgende Auslagen sind in der tatsächlichen Höhe zu erheben:	
7.1	Post- und Fernmeldegebühren	
7.2	Besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial	
7.3	Datenträger, bei Abgabe digitaler Daten	
7.4	Übernachtungsgelder	
7.5	Abmarkungsmaterial	
7.6	Öffentliche Bekanntmachungen	
7.7	Material bei Arbeiten nach Nr. 6, soweit nicht in den Tabellen berücksichtigt, sonst nur soweit die Aufwendungen für eine normale Ausführung überschritten werden.	

Tabelle 1 **zu Nr. 3.1.3**

Von Amts wegen hergestellte Sonderkarten mit Ausnahme der historischen Karten	Kurzbezeichnung	DM/Blatt
HESSEN 1:200 000	H 200-	
Schummerungsausgabe	Sch	8,50
Ausgabe mit Kreisgrenzen	K	7,50
Arbeitsausgabe mit Gemeindegrenzen	AG	3,50
Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen	AK	3,50
Verwaltungsgrenzenausgabe mit Gemarkungsgrenzen	V	3,50
Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1:200 000	GKH 200	3,50
HESSEN 1:500 000	H 500-	
Schummerungsausgabe	Sch	6,50
Ausgabe mit Kreisgrenzen	K	6,00
Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen	AK	2,50
HESSEN 1:1 000 000	H 1000-	
Normalausgabe	N	3,00
Kreisgrenzen	K	1,00
Kreis- und Gemeindegrenzen	G	1,00
Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen	AK	1,50

Tabelle 2 **zu Nr. 3.1.4**

Historische Karten	Kurbezeichnung	DM/Blatt	DM/Mappe
Reproduktion als Druck der Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling			
Normalblatt	TMK 25	6,50	
Sonderformat	TMK 25	8,00	
Niveaukarte vom Kurfürstentum Hessen	NKH 25	5,50	
Haas'schen Karten	HK 30	5,50	
Karte vom Großherzogtum Hessen	KGH 50	5,50	
Karte vom Kurfürstentum Hessen	KKH 50	5,50	
Schleenstein'sche Karte	SK 52	5,50	
– Kartenmappe (20 Blatt mit 3 Vorblättern)			95,50
Schmitt'sche Karte von Südwestdeutschland	SM 57	8,00	
Karte des Deutschen Reiches	KDR 100	2,00	
Reproduktionen sonstiger Blätter als Lichtpause		6,50	

Tabelle 3 **zu Nr. 3.3.2.2 und Nr. 3.4.2.2**

Benutzung des Grundlagenmaterials

Auflage bis	je angefangene 100 cm² DM	Auflage bis	je angefangene 100 cm² DM	Auflage bis	je angefangene 100 cm² DM
100	10,00	7 500	133,00	40 000	458,00
500	19,00	10 000	172,00	50 000	525,00
1 000	29,00	15 000	210,00	60 000	601,00
2 000	48,00	20 000	267,00	80 000	696,00
3 500	76,00	25 000	324,00	100 000	820,00
5 000	105,00	30 000	381,00	über 100 000	950,00

Normalblattschnitte der Kartenwerke TK 25, TK 50 und TK 100 werden je Blatt pauschal mit 2 000 cm² bemessen.

Bei Verkleinerungen wird die verkleinerte Fläche, bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche (Originalmaßstab) zugrunde gelegt.

Wird die Benutzung des Grundlagenmaterials gleichzeitig für mehrere Kartenausschnitte beantragt, so wird für die Ermittlung der Gebühr die Fläche aller beantragten Kartenausschnitte addiert. Im Falle geringfügiger Überlappungen werden die mehrfach dargestellten Kartenteile nur einfach berechnet.

Tabelle 4.1 **zu Nr. 4.1.1 und Nr. 6.1.1**

Lichtpausarbeiten

größere Seitenlänge	Papierlichtpausen			Transparentlichtpausen			zusätzliche Kosten für Übereinandermontieren von 2 Folien	jede zusätzliche Belichtung
	Plangerät		Durchlaufgerät	Plangerät		Durchlaufgerät		
	Strich	Raster	Strich	Strich	Raster	Strich		
bis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
40 cm	6,40	9,60	4,80	8,00	11,20	5,60	5,60	1,60
80 cm	9,60	14,40	6,40	12,00	16,80	8,00	7,20	1,60
140 cm	12,80	19,20	8,00	16,00	22,40	10,40	8,80	1,60

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Lichtpausgeräte, für das Material ist die Gebühr nach Tabelle 4.2 hinzuzurechnen.

Bei der Abnahme von mehr als einer Lichtpause von derselben Vorlage beträgt die Gebühr für jede Lichtpause 80 v.H. des Tabellensatzes.

Tabelle 4.2

Lichtpausmaterial

Art / Fläche des Materials	Papier				maßhaltige Folie	
	80 oder 110 g/m²	210 g/m²	Zweifarben oder Kontrast	Transparent	matt	klar
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
je angefangene 0,1 m²	–,10	–,20	–,40	–,40	1,20	3,00

Tabelle 5 **zu Nr. 6.1.2**

Mikrophotographien auf 35-mm-Film	DM
Einzelaufnahme je Negativ oder Positiv	1,70
Serienaufnahme auf Mikrofilmrolle (negativ)	–,70

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal, die Benutzung der Geräte und das Material.

Tabelle 6.1 **zu Nr. 4.1.2 und Nr. 6.1.3**

Photographische Kontaktarbeiten

größere Seitenlänge bis	Positivfilm Negativfilm (ohne Grundretusche), Photopapier, Strippingfilm, Wash-off-Film DM	Negativfilm (einschließlich Grundretusche) DM	Aufrasterung von Halbtonbildern DM	jede zusätzliche Belichtung DM
40 cm	14,50	17,50	19,50	2,00
80 cm	19,50	25,50	24,50	3,00
140 cm	28,50	37,50	33,50	4,00

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Geräte, für das Material ist die Gebühr nach Tabelle 6.2 hinzuzurechnen.

Bei Abnahme von mehr als einem Herstellungsstück von derselben Vorlage beträgt die Gebühr für jedes Herstellungsstück 80 v.H. des Tabellensatzes.

In den Gebühren ist eine einfache Retusche enthalten. Größere Retuschearbeiten sind nach Nr. 6.3.2.2 abzurechnen.

Kontaktarbeiten mit größeren Schwierigkeiten (Ein-, Aus- und Zusammenkopien über Paßlochung, Handentwicklung u. ä.) sind nach Nr. 6.2 (Tabelle 15) abzurechnen.

Tabelle 6.2

Photomaterial

Art / Fläche des Materials	Schwarz-Weiß								Farbe	
	Papier	Film							Papier	Film
	DM	Umkehr- und Wasch-Off DM	Direktpositiv DM	Halbton DM	Stripping DM	Raster für Farbauszüge DM	Halbton für Farbauszüge DM	Selbstklebe DM	Farbe (direkt) DM	Farbe (direkt) DM
je angefangene 0,1 m²	2,50	3,00	4,00	5,30	8,50	6,50	9,50	5,00	9,00	5,50

Tabelle 7 **zu Nr. 4.2 und Nr. 6.1.4**

Photographische Aufnahmearbeiten

größere Seitenlänge bis	Strich		Halbton sowie Farbe	Raster
	Positiv DM	Negativ (einschl. Grundretusche) DM	DM	DM
40 cm	39,50	42,50	39,50	48,50
80 cm	44,50	50,50	48,50	65,50
140 cm	51,50	60,50	65,50	83,50

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Geräte, für das Material ist die Gebühr nach Tabelle 6.2 hinzuzurechnen.

Bei der Abnahme von mehr als einem Herstellungsstück von derselben Vorlage beträgt die Gebühr für jedes Herstellungsstück 80 v.H. des Tabellensatzes.

Größere Retuschearbeiten sind nach Nr. 6.3.2.2 abzurechnen.

Serienaufnahmen und besonders schwierige Aufnahmen (Entzerrungen, Farbauszüge, Handentwicklung u. ä.) sind nach Nr. 6.2 (Tabelle 15) abzurechnen. Für Luftbildentzerrungen gilt Nr. 4.3.

Tabelle 8 **zu Nr. 6.1.5**

Büroervielfältigungen

A Bürodrucke DIN A4, einfarbig									
	Auflagenhöhe								
Druck-papier	bis 15 DM	bis 25 DM	bis 50 DM	bis 100 DM	bis 250 DM	bis 500 DM	bis 750 DM	bis 1 000 DM	je weitere ange-fangene 1 000 DM
mit	1,60	2,10	3,20	5,00	9,50	16,00	22,50	29,00	25,00
ohne	1,40	1,80	2,60	3,70	6,00	9,50	12,50	16,00	12,00
B Bürokopien DIN A4 je Kopie 0,20 DM; DIN A3 je Kopie 0,40 DM									

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal, die Benutzung der Maschinen, die Druckfolie und ggf. das Papier.

Tabelle 9.1 **zu Nr. 6.1.6**

Farbprüfkopien

größere Seitenlänge bis	einfarbig einschließlich Schlußlaminierung DM	jede weitere Farbe DM
40 cm	20,00	12,00
80 cm	36,00	23,00
140 cm	68,00	42,00

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Geräte, für das Material ist die Gebühr nach Tabelle 9.2 hinzuzurechnen.

Tabelle 9.2

Bildträger für Farbprüfkopien

Art / Fläche des Materials	PL-Folie DM	Karton bis 74 × 105 cm DM	Karton ab 74 × 105 cm DM	Übertragungsfolie (Laminat) DM
je angefangene 0,1 m²	1,70	0,30	1,45	3,50

Tabelle 10 **zu Nr. 6.1.7**

Kopierarbeiten auf Druckplatten

Kleinoffset (38,5 × 51 cm) DM	Maschinenklasse II (74 × 92,5 cm) DM	Maschinenklasse III (79,5 × 103 cm) DM	Maschinenklasse VI (114,5 × 141 cm) DM
38,00	75,00	79,00	119,00

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal, die Benutzung der Geräte und das Druckplattenmaterial.

Tabelle 11.1 **zu Nr. 6.1.8**

Kopierarbeiten auf transparente Bildträger

größere Seitenlänge bis	Positiv- und Anhaltekopie DM	Strip- und Rasterkopie DM
40 cm	55,00	77,00
80 cm	62,00	85,00
140 cm	88,00	117,00
jede zusätzliche Belichtung	11,00 DM	

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Geräte, für das Material ist die Gebühr nach Tabelle 11.2 hinzuzurechnen.

Bei Stripkopien kommt zu der Gebühr für das Kopieren die Gebühr für das Abziehen (Strippen) nach Nr. 6.3.2.2 hinzu.

Schwierige Kopien, z. B. mit mehreren Rastern, sind nach Nr. 6.2 (Tabelle 15) abzurechnen.

Tabelle 11.2

Kopierfolien

Art / Fläche des Materials	Astralon DM	Pokalon DM	Stripfolie	
			Piltic-Silverline DM	Piltic-Normal DM
je angefangene 0,1 m²	1,80	1,20	9,20	6,60

Tabelle 12 **zu Nr. 6.1.9**

Kleinoffsetdruck (DIN A4 und DIN A3)

	Auflagenhöhe		Farbwechsel
	bis 1 000 Stück DM	je weitere 1 000 Stück DM	
Kartendruck (Buntdruck) je Farbe	48,00	16,00	32,00
Formulardruck (Schwarzdruck)	35,00	13,00	

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal, die Benutzung der Druckmaschinen und das Material (Druckfarben, Kleinmaterialien), jedoch nicht für die Druckplatten und das Papier.

Bei mehrfarbigen, schwierigen Druckarbeiten wird für das Bogenstrecken ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühren für eine Farbe berechnet.

Tabelle 13 **zu Nr. 6.1.10**

Offsetdruck – Gebühren je Farbe –

Maschinentyp	Einfarben-Offsetmaschinen		Zweifarben-Offset-maschinen	Vierfarben-Offset-maschinen
Maschinenklasse	II	VI	III	III
maximales Maschinenformat (cm × cm)	64 × 91,5	100 × 140	72 × 102	72 × 102
	DM	DM	DM	DM
Einrichten mit Farbwechsel	157,00	312,00	242,00	304,00
Einrichten ohne Farbwechsel	63,00	140,00	97,00	145,00
Auflagendruck je (angefangene) 1 000 Bogen	30,00	46,00	24,00	20,00
Bogenstrecken je (angefangene) 1 000 Bogen	23,00	34,00	35,00	58,00

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal, die Benutzung der Druckmaschinen und das Material (Druckfarben, Kleinmaterialien), jedoch nicht für die Druckplatten und das Papier.

Für Druckarbeiten auf dünnem Papier unter 50 g/m² oder auf Karton sowie für den Druck größerer bzw. besonders schwieriger Farbflächen erhöhen sich die Gebühren für den Auflagendruck bis 25 v. H.

Bei Flächendruck wird außerdem der Mehraufwand an Druckfarbe gesondert berechnet.

Einfache Druckarbeiten werden nach Nr. 6.2 (Tabelle 15) abgerechnet.

Bei Andruckarbeiten wird nur die Gebühr für das Einrichten berechnet. In dieser Gebühr ist die Herstellung von höchstens 5 Andrucken enthalten. Werden darüber hinaus weitere Probedrucke oder zusätzliche Arbeiten (z. B. verschiedene Tönungsvarianten eines Farbtons) erforderlich, so ist dieser Mehraufwand nach Nr. 6.2 (Tabelle 15) abzurechnen.

Das Bogenstrecken wird für jede Auflagenhöhe nur einmal berechnet.

Tabelle 14 **zu Nr. 6.1.11**

Falzmaschinenarbeiten

Gesamtzahl der Falzbrüche	Einrichten DM	Falzen je 1 000 Bogen DM	Gesamtzahl der Falzbrüche	Einrichten DM	Falzen je 1 000 Bogen DM
1	60,00	24,00	6	210,00	41,00
2	90,00	26,00	7	240,00	46,00
3	120,00	29,00	8	270,00	52,00
4	150,00	33,00	9	300,00	58,00
5	180,00	37,00	10	330,00	64,00

Die Beträge umfassen die Kosten für das Personal und die Benutzung der Falzmaschine.

Tabelle 15 **zu Nr. 6.2**

Kennzeichen		Jede angefangene Viertelstunde DM
	Photographie	
GR	Großformatige Reproduktionskameras	40,00
MR	Mittelformatige Reproduktionskameras	23,00
MF	Mikrophotographie	15,00
KF	Kontaktphotographie	15,00
ME	Maschinelle Entwicklung	18,00
DP	Dreiseiten-Paßlochstanze	15,00
	Lichtpauserei	
LP	Lichtpausenplan- oder -durchlaufgerät	15,00
	Satzherstellung	
FD	Photosatz (Diatype)	15,00
FT	Photosatzmaschinen (TPS-System)	22,00
	Kopie	
FK	Folienkopie	18,00
DK	Druckplattenkopie	21,00
CK	Farbprüfkopie	18,00
	Flachdruck	
OM 1	Einfarben-Offsetmaschine, Klasse II	37,00
OM 3	Einfarben-Offsetmaschine, Klasse VI	54,00
OM 4	Zweifarben-Offsetmaschine, Klasse III	58,00
OM 5	Vierfarben-Offsetmaschine, Klasse III	92,00
KO	Kleinoffset-Maschine	18,00
OV	Offset-Vervielfältiger DIN A4	18,00
	Buchbinderei	
BM	Kleine Buchbindereigeräte und -maschinen (Nut- und Perforiermaschine, Stanzmaschine, kleiner Schnellschneider, Falzmaschine DIN A3, Klebebindegeräte)	15,00
BR	Rückenleimgeräte/Rückenanreibegerät	18,00
SS	Papierschnellschneider	18,00
FM	Kartenfalzmaschine	23,00
BZ	Zusammentragmaschine	17,00

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 101. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)
- Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten
- Neufassung der Hessischen Disziplinarordnung (HDO)
- Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
- Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)
- Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
- Hessische Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 560